

BVGer B-5019/2012 vom 11. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5019_2012

FR: TAF B-5019/2012 du 11 juin 2014

IT: TAF B-5019/2012 del 11 giugno 2014

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

Die Verfügung vom 16. August 2012 wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese den Sachverhalt im Sinne der Erwägungen ergänze und sodann über das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers neu verfüge.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.- wird diesem nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils an die von ihm anzugebende Zahlungsstelle zurückerstattet.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. '_____'; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Hans Urech Andrea Giorgia Röllin Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 12. Juni 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.